

§10

Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Stehen den Staatsorganen oder bei versicherten fremden Sachen den Eigentümern dieser Sachen Ansprüche auf Schadenersatz gegen einen Dritten zu, so gehen die Ansprüche auf die Versicherungseinrichtungen über, soweit diese den Schaden ersetzen.

(2) Die Versicherungsleistungen haben keinen Einfluß auf die materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Staatsorgane nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Die Staatsorgane sind verpflichtet, auch bei versicherten Schadenfällen, die von ihren Mitarbeitern verursacht wurden, die materielle Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und geltend zu machen. Die Staatsorgane haben die Versicherungseinrichtungen unverzüglich darüber zu unterrichten, inwieweit sie die materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht bzw. aus welchen Gründen sie davon Abstand genommen haben.

(3) Die von den Schadenverursachern auf Grund ihrer materiellen Verantwortlichkeit an die Staatsorgane geleisteten Ersatzzahlungen sind von den Staatsorganen entsprechend dem Übergang der Ansprüche nach Abs. 1 an die Versicherungseinrichtungen zu überweisen. Diese Verpflichtung der Staatsorgane besteht nicht, soweit bei den Staatsorganen ein Schaden verbleibt, der durch die Versicherungsleistungen nicht gedeckt ist.

(4) Leisten die Versicherungseinrichtungen nach den Rechtsvorschriften oder vertraglichen Bestimmungen nur teilweisen Ersatz eines Schadens, haben die weitergehenden Ansprüche der Staatsorgane oder bei versicherten fremden Sachen der Eigentümer dieser Sachen gegen einen Dritten den Vorrang vor den Ansprüchen der Versicherungseinrichtungen.

(5) Haben die Staatsorgane oder Eigentümer ihre Ansprüche gegen den Dritten oder ein zur Sicherung der Ansprüche dienendes Recht aufgegeben, so können die Versicherungseinrichtungen von den Staatsorganen oder Eigentümern den Betrag zurückfordern, den sie aus dem Ersatzanspruch erlangt hätten. Die Rückzahlungsverpflichtung der Staatsorgane besteht auch dann, wenn sie ihre Pflichten nach Abs. 2 unter Verletzung der Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit nicht erfüllt haben. In diesen Fällen ist von den Staatsorganen der Betrag zu erstatten, der bei Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom Mitarbeiter zu zahlen gewesen wäre.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Leistungen aus der zusätzlichen Unfallversicherung.

§11

Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis beträgt 2 Jahre.

(2) Die Verjährungsfrist für die Versicherungsleistung beginnt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Für Leistungen aus Haftpflichtversicherungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, zu dem ein Schadenersatzanspruch gegen die Staatsorgane erhoben wurde.

(3) Die Verjährungsfrist für alle übrigen Ansprüche beginnt mit ihrem Entstehen.

(4) Hat das Staatsorgan den Anspruch auf eine Versicherungsleistung bei der zuständigen Versicherungseinrichtung angemeldet, so wird die Zeit von der An-

meldung des Anspruches bis zum ersten schriftlichen Bescheid der Versicherungseinrichtung über den Anspruch in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

§12

Entscheidung bei Streitigkeiten

(1) Über Streitigkeiten aus den Versicherungsverhältnissen zwischen den Staatsorganen und den Versicherungseinrichtungen entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, soweit durch den Minister der Finanzen in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane für bestimmte Bereiche nichts anderes festgelegt wird.

(2) Bei Streitigkeiten über Ansprüche von Bürgern nach § 6 Abs. 2 ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Wohnort des anspruchsberechtigten Bürgers liegt.

§13

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1969 treten die zwischen den Staatsorganen und den Versicherungseinrichtungen bestehenden Versicherungsverträge außer Kraft.

(2) Bei Schadenfällen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, werden die Versicherungsleistungen nach den bisher geltenden Festlegungen gewährt.

§14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in der Anlage 1 genannten Rechtsvorschriften außer Kraft.

(3) Die in der Anlage 2 genannten Rechtsvorschriften sind innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 18. November 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
B ö h m

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 30. Oktober 1958 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBI. I S. 826)
- b) Anordnung Nr. 2 vom 25. August 1961 über die zusätzliche Unfallversicherung für die Beschäftigten der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Einrichtungen (GBI. II S. 429)
- c) Anweisung vom 19. August 1954 über die Verwendung von Versicherungsleistungen für Schäden an Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens der finanzplangebundenen Betriebe und Institutionen der volkseigenen Wirtschaft sowie der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen (ZBl. S. 433).